

Rechtssache C-187/21

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

25. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Februar 2021

Klägerin:

FAWKES Kft.

Beklagte:

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága
[Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,
Ungarn]

Beschluss der Kúria

als

Rechtsmittelgericht

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Tenor

Die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass als Zollwert nur der Wert berücksichtigt werden kann und muss, der in einer Datenbank der mitgliedstaatlichen Zollbehörde, die auf ihren eigenen zolltariflichen Behandlungen beruht, ausgewiesen ist?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist bei der Ermittlung des Zollwerts im Sinne von Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b die Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats zu kontaktieren, um den in ihrer Datenbank ausgewiesenen Zollwert gleichartiger Waren einzuholen und/oder bedarf es der Abfrage einer gemeinschaftlichen Datenbank und der Einholung der darin ausgewiesenen Zollwerte?

3. Können Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates dahin ausgelegt werden, dass die weder von der nationalen Zollbehörde noch von einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats beanstandeten Transaktionswerte der eigenen Transaktionen der die zolltarifliche Behandlung beantragenden Person bei der Zollwertermittlung keine Berücksichtigung finden können? [Or. 2]

4. Ist das Erfordernis desselben oder annähernd desselben Zeitpunkts in Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates dahin auszulegen, dass es auf ungefähr 45 Tage vor und nach der zolltariflichen Behandlung begrenzt werden kann?

Gründe

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(1) Kann der Zollwert nicht nach Artikel 29 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d) zu ermitteln, und zwar nach dem jeweils ersten zutreffenden Buchstaben mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Buchstaben c) und d) auf Antrag des Anmelders in umgekehrter Reihenfolge erfolgt; nur wenn der Zollwert nicht nach einem bestimmten Buchstaben ermittelt werden kann, darf der nächste Buchstabe in der in diesem Absatz festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.

(2) Der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert ist einer der folgenden Werte:

a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

b) der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd zu demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;

c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge

insgesamt in der Gemeinschaft an Personen verkauft werden, die mit den Verkäufern nicht verbunden sind;

d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:

- Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren anfallen;

- Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der dem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft angesetzt wird;

- Kosten oder Wert aller anderen Aufwendungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e).

(3) Die zusätzlichen Voraussetzungen und Einzelheiten der Durchführung zu Absatz 2 werden nach dem Ausschussverfahren festgelegt.

Kurze Darstellung des dem Rechtsmittel zugrundeliegenden Sachverhalts und der Gründe des Vorabentscheidungsersuchens

- 1 2012 wurden auf mehrere Male gestellte Anträge der Klägerin verschiedene Textilwaren aus China in das Zollgebiet der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Später bewertete die Zollbehörde die gemäß Art. 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: Zollkodex) angemeldeten Transaktionswerte als zu niedrig. Es seien keine gleichen Waren feststellbar, kein Transaktionswert gleichartiger Waren, kein Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, und auch kein errechneter Wert ermittelbar. Sie sah auch keine Möglichkeit, eine der in Art. 30 des Zollkodex genannten Methoden anzuwenden, so dass sie die Zollwerte, wie in Art. 31 vorgesehen, frei festsetzte. Beim Erlass der Entscheidung verwendete sie innerhalb eines Zeitraums von ungefähr 45 Tagen liegende Daten aus der nationalen Datenbank. Die früheren eigenen Transaktionswerte der Klägerin, die [Or. 3] bei der zolltariflichen Behandlung in Ungarn und in anderen Mitgliedstaaten angewandt und von der Zollbehörde nicht beanstandet wurden, wurden nicht berücksichtigt.
- 2 Die Klägerin erhob gegen die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz Klage. Die Zollbehörden hätten die mit Zollfragen befassten Stellen der Europäischen Union – OLAF, TAXUD, EUROSTAT – kontaktieren müssen und daran anschließend gemäß Art. 30 Abs. 2 Buchst. a bzw. b des Zollkodex den Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren berücksichtigen müssen. Dabei hätten für die von der Klägerin zolltariflich behandelten Waren die von den nationalen und den gemeinschaftlichen Zollbehörden nicht beanstandeten Transaktionswerte berücksichtigt werden müssen. Der für die Festsetzung geltende Zeitraum müsse länger sein als ungefähr 45 Tage.

- 3 Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. In der Begründung seines rechtskräftigen Urteils stellte es fest, dass die beklagte Zollbehörde nicht verpflichtet sei, Daten der EU einzuholen, bzw. es auch keine einheitliche Datenbank der Union gebe, so dass es diese auch nicht heranziehen können. Dass in Zollverfahren anderer EU-Mitgliedstaaten keine Feststellung zulasten der Klägerin getroffen worden sei, hätte keine Bindungswirkung für die Beklagte. Das Vorbringen der Klägerin, dass die Transaktionen der Klägerin bei der Ermittlung des Zollwerts gleicher oder gleichartiger Waren hätten berücksichtigt werden müssen, gehe fehl. Die Wahl des Zeitraums von ungefähr 45 Tagen für die Daten der nationalen Datenbank sei angemessen.
- 4 Der Klägerin hat gegen das rechtskräftige abweisende Urteil bei der Kúria (Oberster Gerichtshof) Rechtsmittel eingelegt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-291/15 sei nach Zurückweisung des Transaktionswerts bei der Zollwertermittlung gemäß Art. 30 des Zollkodex ein internationaler Vergleich vorzunehmen. Dabei seien die Datenbanken der EU konsultieren. Außerdem sei der von den Zollbehörden akzeptierte Transaktionswert der eigenen zolltariflichen Behandlungen der Klägerin zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung von Daten über gleiche oder gleichartige Waren könne der Zeitraum nicht auf ungefähr 45 Tage festgesetzt werden. Nach Ansicht der Kúria (Oberster Gerichtshof) hängt der Ausgang des Verfahrens über die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen von der Auslegung des Unionsrechts ab. Daher hat sie beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die oben aufgeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 5 Bei der Formulierung der Vorlagefragen hat die Kúria (Oberster Gerichtshof) berücksichtigt, dass Art. 31 des Zollkodex nur dann Anwendung finden kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 30 des Zollkodex nicht erfüllt sind. Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift im Wesentlichen bestritten, dass die beklagte Zollbehörde alle möglichen und notwendigen Maßnahmen ergriffen hätte, um die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 Buchst. a oder b zu ermitteln.
- 6 Nach Ansicht der Kúria (Oberster Gerichtshof) darf die nationale Zollbehörde in der Frage des Vorliegens gleicher oder gleichartiger Waren im Sinne von Art. 30 Abs. 2 Buchst. a bzw. b nicht die Konsultation der Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten unterlassen. In ihrer Entscheidung muss sie später die Gründe darlegen, warum diese konsultiert wurden. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten gibt es keine Stelle, deren Datenbank nach dem Zollkodex oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vorrangig anerkannt werden würde. Die Kúria (Oberster Gerichtshof) erachtet die Konsultation von mitgliedstaatlichen Zollbehörden daher als vertretbare Auslegung von Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b des Zollkodex.
- 7 Nach Auslegung der Kúria (Oberster Gerichtshof) bestätigt die Zurückweisung der Transaktionswerte, die in früheren zolltariflichen Behandlungen der die

zolltarifliche Behandlung beantragenden Person verwendet wurden, dass gerade im Fall dieser die zolltarifliche Behandlung beantragenden Person [Or. 4] Zweifel an der Begründetheit des Transaktionswerts und des Zollwerts im Sinne von Art. 29 des Zollkodex bestehen. Art. 30 des Zollkodex bezweckt hingegen die Festsetzung des Zollwerts auf möglichst objektiver Grundlage.

8 Die Kúria (Oberster Gerichtshof) hält es im Hinblick auf die Frist von 90 Tagen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Zusammenhang mit anderen Rechtsinstituten angewendet wird, für vertretbar, denselben oder annähernd denselben Zeitraum auf ungefähr 45 Tage festzusetzen.

9 [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 4. Februar 2021

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt] [Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT